

Welche Regelungen gelten denn für den Breitensport und den Freizeitsport ab dem 8. März?

Freizeit- und Amateursport kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, bleiben unberücksichtigt. Damit kann man z.B. Paartanz, Tennis Einzel, Tennis-, Badminton-, Tischtennis Doppel oder Beachvolleyball, wenn die Personen aus lediglich zwei Hausständen stammen, Golf mit bis zu 5 Personen aus 2 Hausständen, Judo oder auch Schießsport ausüben. Auch Sportarten wie Leichtathletik, Rudern, Segeln, oder Segelfliegen dürfen entsprechend ausgeübt werden.

Darüber hinaus sind nunmehr auch Mannschaftssportarten in Kleingruppenformaten von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig, wenn diese sich während der Sportausübung mindestens in drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Eltern und Betreuer ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der Trainingsorganisation) sollten genutzt werden und die Zuwegung auf und von der Sportanlage entsprechend organisiert werden.

Das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers muss ferner so angelegt sein, dass die Gruppen auch vor und nach dem Training sich nicht durchmischen und Umkleiden und Duschen auch nur in den zulässigen Gruppen und Abständen zueinander nutzen. Es wird empfohlen, sofern möglich, auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglichst zu verzichten.

Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

Diese sportspezifischen Vorgaben gelten in Hessen bis zum 28.3.2021. Eine Kopplung an Inzidenzwerte oder andere Indikatoren wurde nicht vorgenommen. Damit herrscht Planungssicherheit für die Vorgaben des Sports. Voraussichtlich wird die Verordnung zum 29.3.2021 auf Grundlage der Beschlüsse der MPK am 22.03.2021 angepasst.

Es findet zudem keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird und während der Sportausübung zu anderen Sporttreibenden stets ein

Abstand von mindestens 3 Metern gehalten wird. Dies gilt immer mit den oben genannten Auflagen für den Personenkreis.

Kindern bis einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, ist zudem – unabhängig von der Zahl der Hausstände - der Sport auf ungedeckten Sportanlagen (im Freien) in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt.

Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für diese wieder möglich, sogar mit Kontakt. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend sein. Es wird insbesondere in diesem Bereich dringend empfohlen, die Umkleiden nicht zu nutzen. Die Eltern sollten Ihre Kinder zum Training abgeben und sich während des Trainings möglichst nicht auf dem Sportgelände aufhalten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Kontaktverbote laut Verordnung, Gruppenbildungen ohne Abstand sind in jedem Fall untersagt. Es wird zudem empfohlen, keine Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele auszutragen), sondern lediglich Mannschaftstraining durchzuführen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist gestattet, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Genauerer regelt ein Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) vom 3. November 2020. Zuschauer sind nicht gestattet.

Bei dem insoweit zulässigen Freizeit- und Amateursport von Personen, der nicht lediglich Kinder bis einschließlich 14 Jahren umfasst, muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt, also z.B. mit wechselnden Partnern trainiert wird. Das heißt, dass einzelne Besucherinnen und Besucher oder mehrere Kleingruppen sich gleichzeitig nur in verschiedenen, mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten dürfen. Voraussetzung ist zudem, (dass die Kleingruppen auch vor und nach dem Training sich nicht durchmischen und Umkleiden und Duschen auch nur in den zulässigen Gruppengrößen und Abständen zueinander nutzen. Das bedeutet, dass Mannschaftssportarten in Kleingruppenformaten von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig sind.

Personal Training, das maximal zwei Hausständen bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen umfasst, darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen genutzt werden.

Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung ist zulässig.

Auch für die Sportausübung **im öffentlichen Raum** gilt die allgemeine Personenbeschränkung auf Personen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine, mit den Angehörigen des

eigenen Hausstands oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet; zu den beiden Haushalten zählende Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt. So können sich bspw. 2 Familien mit bis zu 5 Personen treffen, die älter als 14 Jahre sind und alle weiteren zu den beiden Hausständen gehörenden Kinder, bis einschließlich 14 Jahre. Bei Begegnungen mit anderen Personen bzw. Gruppen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Auf welcher Grundlage gelten die Regelungen für den Sport?

Es gilt die aktuell gültige Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Die sportspezifischen Vorgaben gelten in Hessen bis zum 28.3.2021. Eine Kopplung an Inzidenzwerte oder andere Indikatoren wurde nicht vorgenommen. Damit herrscht Planungssicherheit für die Vorgaben des Sports. Voraussichtlich wird die Verordnung zum 29.3.2021 auf Grundlage der Beschlüsse der MPK am 22.03.2021 angepasst.

Dürfen Angebote des Rehabilitationssports weiterhin wahrgenommen werden?

Rehabilitationssport gemäß den Richtlinien der medizinischen Verordnung unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt. Das betrifft Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Der Hessische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband und seine medizinische Kommission weisen darauf hin, dass er an dieser Stelle nach wie vor nur eine Empfehlung aussprechen kann und diese lautet für den Zeitraum November den Rehabilitationssport auszusetzen.

Dürfen Vereins- und Versammlungsräume wieder geöffnet werden?

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches sind grundsätzlich geschlossen. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Was gilt für Sportveranstaltungen?

Im Breiten- und Freizeitsport finden keine Veranstaltungen mit Zuschauern statt. Im Spitzen- und Berufssport dürfen Veranstaltungen (Training oder Wettbewerb) stattfinden. Zuschauer sind dabei nicht gestattet. Lediglich zwingend notwendige Begleitpersonen wie etwa Erziehungsberechtigte können teilnehmen.

In welchem Umfang ist Wintersport möglich?

Das Betreiben und Nutzen von Skiliften ist in Hessen zulässig. Auch Eishallen können für den organisierten Vereinssport geöffnet werden. Der Betrieb von Eisbahnen unter freiem Himmel ist zulässig. Es gelten dabei die Regelungen des Freizeit- und Amateursports auf Sportanlagen. Es ist gestattet, einen Abfahrtshang mit einem Schlitten, Snowboard, Skiern oder ähnlichem zu befahren. Dabei sind die Vorgaben für das Sporttreiben im öffentlichen Raum zu beachten. Unter gleichen Vorgaben ist Ski-Langlauf gestattet. Zum Zweck des Ski-Langlaufs dürfen Loipen gespurt werden.

In wieweit ist Schwimmsport möglich?

Sämtliche Schwimmbäder, Freibäder, Badeseen, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr seit dem 2. November geschlossen.

Zulässig ist jedoch die Nutzung für:

- Spitzen- und Profisport
- Schulsport
- Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des SGB IX.
- Trainingsbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der in der Wasserrettung aktiven Organisationen (bspw. DLRG Hessen und DRK Wasserwacht).
- Schwimmunterricht und organisiertes Schwimmtraining von Schwimmvereinen und Schwimmschulen (beispielsweise zur Erlangung des Seepferdchens oder eines Deutschen Schwimmabzeichens) unter Einhaltung der Regeln des § 2 Abs. 2 der CoKoBeV. D.h. es gelten die gleichen Regelungen wie beim sonstigen Sportbetrieb: Schwimmtraining darf allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. **Zu den Hausständen unmittelbar gehörende Kinder** bis zum Alter von einschließlich 14

Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, bleiben unberücksichtigt. Während der Sportausübung muss zu den anderen Kleingruppen stets ein Abstand von mindestens 3 Metern gehalten wird. **Ein Gruppentraining von Kindern ist nur unter Wahrung der vorgenannten Regelungen möglich und nicht wie im Bereich der ungedeckten Sportanlagen ohne Personenzahlbegrenzung**

Allgemeine Kurse im Schwimmbad (Aqua-Jogging, Aqua-Cycling, etc.) sind nicht gestattet.

Der Trainingsbetrieb ist nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Hygieneregeln eingehalten werden.

Ist es der Wasserrettung gestattet, zu trainieren, um sich auf die Saison 2021 vorzubereiten?

Ja, der Trainingsbetrieb der DLRG Hessen zum Zwecke der Wasserrettung ist von dem Verbot des allgemeinen Trainings- und Wettkampfsports nach § 2 Abs. 1a CoKeBeV ausgenommen. Die Wasserrettung besitzt eine sehr wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit drohen. Ausschließlich für diesen Zweck darf das spezielle Schwimmtraining der DLRG zur Aufrechterhaltung der Fitness im Wasser, auch das Trainieren von funktional- technischen Fähigkeiten, wie beispielsweise das sichere Retten aus dem Wasser durch bestimmte Abschlepptechniken, durchgeführt werden. Der Sportbetrieb der DLRG Hessen ist jedoch nur dann zulässig, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.

Welche Regularien gelten für den Badebetrieb?

Seit dem 2. November findet kein öffentlicher Badebetrieb statt.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Saunen und Saunabereiche betrieben werden?

Saunen und Saunabereiche sind geschlossen.

Wie verhält es sich mit dem Schwimmen in Badeseen oder fließenden Gewässern?

In Badeseen, Stauseen oder Weihern findet öffentlicher Badebetrieb ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen (Badeanstalten) statt. Schwimmen an dafür nicht vorgesehenen Stellen von Badegewässern oder in Flüssen geschieht auf eigene Gefahr und sollte ohnehin unterlassen werden.

Sind denn Fitnessstudios geöffnet?

Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist ab dem 8. März zulässig wenn sichergestellt wird, dass

- Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden,
- nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird,
- ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und

Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betreiberin oder dem Betreiber erfasst werden Auch in den Fitnessstudios ist gemeinsames Training und auch Personal Training nur unter Beachtung der für alle Sportsstätten gültigen Regelungen möglich. Es dürfen daher auch dort nur maximal 5 Personen aus zwei Hausständen ohne Abstand in Kleingruppen trainieren. Die Kleingruppen / Einzelpersonen müssen dann wiederum 3 Meter Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Kleingruppen darf nicht erfolgen. Hat ein Fitnessstudio also eine Fläche von 300qm, dürfen höchstens 8 Personen in das Studio und diese müssen während des Trainings unter Beachtung der Kleingruppengrößen während der Sportausübung einen Abstand von mindestens 3 Metern einhalten.

Unter der Trainingsfläche sind alle normalerweise für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen, Empfang, Umkleiden, Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Trainingsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Saunen und Schwimmbäder u.ä. sind geschlossen und dürfen nicht zur Trainingsfläche hinzugerechnet werden.

Wo kann ich mich denn weitergehend informieren?

Das Land Hessen stellt die gültigen Verordnungen und die entsprechenden Auslegungshinweise auf seiner Homepage zeitnah ein. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>

Der Landessportbund Hessen hat auf seiner Homepage wesentliche Informationen zur Corona-Krise auf seiner Startseite zusammengefasst. Dort werden rechtliche Fragen beantwortet und auch Fragen zu Lizenzen erörtert. Dort erfahren Sie auch, wie die Geschäftsstelle des Isbh geöffnet hat und was mit den Bildungsstätten des Landessportbundes ist.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Wer gibt denn sonst noch Auskünfte zum Sport und speziellen Regelungen für alle Sportarten, etwa für Hygieneregeln?

Auch der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport aufbereitet. Dort stehen auch die Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten Hinweise auf die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Auch das Muster-Hygienekonzept des DOSB ist dort eingestellt. Zudem hat der DOSB für alle Fachverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen.

Die Webseite erreichen sie unter: <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/> sowie die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

Wer trägt denn die Verantwortung, dass die Pläne und Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt in jedem Fall bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet, sobald dies wieder möglich sein wird.

Wer ist denn zuständig, wenn Sporthallen oder Sportplätze in meiner Stadt oder meinem Dorf geschlossen sind und wieder öffnen?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Also im Normalfall die Kommune. Es gibt auch vereinseigene Sportstätten. Dann sind die Vereine zuständig. Aber, wenn das Land Hessen durch die Verordnung die Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Breiten- und

Freizeitsports wieder ermöglicht, dann bedarf es grundsätzlich keiner weiteren Regelung mehr durch die Kommunen in Hessen; es sei denn es handelt sich um eine kommunale Sportstätte. Die kommunalen Behörden vor Ort können aber in ihrer Zuständigkeit auch bei vereinseigenen Sportstätten jederzeit dafür sorgen und kontrollieren, dass alle Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

Welchen Vorgaben gelten für weitläufige Sportanlagen (Golfplätze, Tennishallen, etc.) bzw. Outdoor-Bewegungsangebote

Indoor-Sportanlagen dürfen von höchstens von zwei Hausständen mit bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen genutzt werden. Dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben hierbei unberücksichtigt..

Weitläufige Sportanlagen auch und in gedeckten Sportanlagen (Tennishallen, Kartbahnen, Mehrfelderhallen) oder Sportstätten im Freien wie z. B. Sportplätze, Leichtathletikstadion, Tennisanlagen, Golfplätze oder Reitplätze dürfen gleichzeitig von mehreren

- Individualsportlich aktiven Personen oder
- Kleingruppen bestehend aus
 - dem eigenen Hausstand oder
 - eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden (dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt)

genutzt werden, wenn sie sich während der Sportausübung in mindestens 3 Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten. Eine konkrete Festlegung kann nur der Sportstättenbetreiber treffen, denn die individuelle Regelung ist von mehreren Faktoren (Zugang zur Sportstätte, Frischluftzufuhr, Raumluftsituation, Abtrennungsmöglichkeiten, etc.) abhängig. Die konkrete Festlegung muss die vorherrschenden Abstandsregeln berücksichtigen und sollte in einem Hygienekonzept hinterlegt sein. Beispiele aus der Praxis können telefonisch beim LSB Hessen erfragt werden.

Es muss gewährleistet sein, dass keine Durchmischung der einzelnen Personengruppen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden

Outdoor-Fitnessparks, Bewegunginseln oder andere frei zugängliche Sportgeräte bzw. -anlagen dürfen genutzt werden, wenn die Regelungen für Aufenthalte im öffentlichen Raum, allgemeinen Abstandsgebote und Hygienevorgaben in jedem Fall

eingehalten werden. Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Ansprechpartner für die Anlagen wie etwa Bewegungsinseln sind die Kommunen bzw. Betreiber.

Gibt es denn Zugangskontrollen zu den Sportanlagen?

Der Zugang zu den Sportanlagen, wie auch der Trainingsbetrieb, muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Betreuer/ Eltern ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der Trainingsorganisation) sollten genutzt werden.

Für den Spitzen- und Profisport gilt Folgendes: Die Zugehörigkeit zum Spitzen- und Profisport muss nachgewiesen werden. Beim Profisport erfolgt dies über die Profivereine, die Zugehörigkeit zu den Bundeskadern wird über den Olympiastützpunkt Hessen nachgewiesen. Die Zugehörigkeit zu den Landeskadern wird über die zuständigen Fachverbände nachgewiesen.

Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Allgemeinen Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein.

Wer ist denn zuständig für die Fragen des Schulsports und dort anstehende Prüfungen?

Der Schulsport ist laut Verordnung zulässig. Weitere Vorgaben wurden durch das Hessische Kultusministerium am 30. Oktober an die Schulen übermittelt. Nach der gültigen Verordnung können Sportanlagen auch für Zwecke des Schulsports grundsätzlich weiterhin geöffnet werden. Alle weiteren Details sind durch den Hygieneplan für Schulen und die Planungsszenarien für die Schulorganisation des Hessischen Kultusministerium definiert.

Gibt es klare Regelungen in Hessen, wie Profi-Sportler und Berufssportler ihrem Beruf nachgehen können?

Die Eindämmung des Corona-Virus hat für die Hessische Landesregierung höchste Priorität. Das bergeordnete Ziel ist nach wie vor Infektionsketten zu unterbrechen und

die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zu gewährleisten. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt, ist gestattet.

Das Innenministerium grenzt in Abstimmung mit dem Landessportbund Hessen den Profisport als bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen ab. Das Training von Kaderathleten an den Bundesstützpunkten und Landesstützpunkten ist mit einem eigenen Erlass des HMdIS vom 03. November 2020 extra geregelt. Darin werden folgende Personen und Personengruppen aufgeführt:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (OK, PK, EK, NK 1, NK 2, LK) sowie Paralympische Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten (PAK, PK, TK, NK1, NK 2, LK), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesfachverbänden anerkannt sind.
2. Spielerinnen oder Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U 15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten Spielklasse (national oder länderübergreifend) spielberechtigt sind und einer Olympischen oder Paralympischen Sportart angehören; sofern es sich um ein durch den zuständigen Spitzenfachverband zertifiziertes Nachwuchsleistungszentrum handelt und eine der Mannschaften dieses Nachwuchsleistungszentrums in den oben genannten Spielklassen teilnimmt, gelten dort alle Mannschaften im Leistungsbereich als Spitzensport.
3. Profi- oder Spitzensportmannschaften aller Sportarten. Unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften bzw. über den Wirtschaftsbetrieb von Vereinen zu verstehen. In Olympischen und Paralympischen Sportarten gelten die 1.-3. Ligen sowie die 4. Liga im Männerfußball, als Spitzen- bzw. Profisport.
4. Selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler (Vollzeittätigkeit) ohne Bundeskaderstatus.